

NÖVV-Kaderordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom
NÖVV-Präsidium im Mai 2021

Internet <http://www.noevv.at>
Geschäftsstelle geschaeftsstelle@noevv.at

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Organisatorische Leitung	3
1.2	Sportliche Leitung.....	3
1.3	Kadertrainer.....	3
2	Aufnahme in den Kader	3
3	Kadermitgliedschaft	3
3.1	Rechte	3
3.2	Pflichten.....	3
3.3	Entlassung.....	3
4	Einberufung.....	4
4.1	Pflichten.....	4
4.2	Einberufung	4
4.3	Befreiung	4
4.4	Strafen	4
4.5	Sperre	4
5	Rechtsmittel	4
6	Beendigung der Kadermitgliedschaft.....	4
7	Straffolgen.....	4

1 Allgemeine Bestimmungen

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1.1 Organisatorische Leitung

Die organisatorische Leitung der Landeskader (weiblich und männlich) obliegt dem Landessportkoordinator.

1.2 Sportliche Leitung

Die sportliche Leitung der Landeskader obliegt dem Landessportkoordinator.

1.3 Kadertrainer

Der Landessportkoordinator nominiert die Kadertrainer. Diese werden von der NÖVV - Sportkommission bestellt.

2 Aufnahme in den Kader

Der Landessportkoordinator schreibt sogenannte „Sichtungstrainings“ aus. Die Vereinstrainer werden angehalten, die besten Spieler der betroffenen Jahrgänge zu entsenden.

Der Landessportkoordinator verständigt sodann die betroffenen Vereine und Spieler von der beabsichtigten Aufnahme in eine der Kadermannschaften des NÖVV. Binnen 14 Tagen haben alle (Vereine, Spieler und deren gesetzliche Vertreter) etwaige gegen die Aufnahme in den Kader sprechende Umstände (sportlich, gesundheitlich, schulisch etc.) der Kaderleitung mitzuteilen. Über die weitere Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung für den Landeskader entscheidet dann die Kaderleitung.

3 Kadermitgliedschaft

3.1 Rechte

Kaderspieler haben kein Recht auf eine Einberufung zu einer Kadertätigkeit.

3.2 Pflichten

Jeder Kaderspieler ist verpflichtet, den sportlichen Anordnungen der Kaderleitung Folge zu leisten.

3.3 Entlassung

Die Kaderleitung ist berechtigt, jeden Spieler von der Teilnahme an einer Kaderaktivität aus sportlichen oder disziplinarischen Gründen auszuschließen oder aus dem Kader zu entlassen. Bei einem schweren Vergehen kann der Verein des Spielers zum Ersatz der Kosten, die dem Verband aufgrund der Entlassung entstehen, verpflichtet werden. Auf Verlangen ist eine Entlassung schriftlich durch die Kaderleitung zu begründen. Für einen dadurch notwendigen vorzeitigen Rücktransport hat der Verein aufzukommen.

4 Einberufung

4.1 Pflichten

Mit der bestätigten Aufnahme in den Kader ist der Spieler verpflichtet jeder Einberufung Folge zu leisten.

4.2 Einberufung

Alle Kaderspieler werden schriftlich über die Vereine zu den Kadertätigkeiten einberufen. Der Verein hat umgehend die Teilnahme seiner Kaderspieler schriftlich zu bestätigen.

4.3 Befreiung

Spieler sind auf ihren Antrag hin von der Einberufung zu befreien, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes haben die Spieler glaubhaft zu machen. Über den Befreiungsantrag entscheidet der jeweilige Kadertrainer.

4.4 Strafen

Leisten Spieler oder ein Verein einer Kadereinberufung unbegründet nicht Folge, so können die Spieler bis zu einem Jahr gesperrt bzw. der Verein mit einer Geldstrafe belegt werden (siehe Strafsätze).

4.5 Sperre

Spieler, die zu Kaderaktivitäten einberufen sind, sind zum Zeitpunkt der Kaderaktivität in allen anderen NÖVV-Bewerben nicht spielberechtigt.

5 Rechtsmittel

Jedem Kadermitglied steht gegen die Entscheidung der Kaderleitung ein Recht auf eine Berufung zu, welche schriftlich an den NÖVV zu richten ist.

6 Beendigung der Kadermitgliedschaft

Die Kadermitgliedschaft endet mit dem Ende des Bewerbungsjahres.

7 Straffolgen

Jede unzulässige Behinderung der Kaderarbeit oder des Kaderaufbaues steht unter disziplinarer Sanktion. Bei Verletzung der in der Kaderordnung enthaltenen Pflichten ist der Rechtsreferent des NÖVV zuständig.